



### HERAUSGEBER

Dr. Jan D. Bonhage  
Prof. Dr. Christoph Busch  
Dr. Kuuya J. Chibanguza  
Prof. Dr. Bernd J. Hartmann  
Prof. Dr. Matthias Knauff  
Prof. Dr. Markus Köhler  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire  
Dr. Benedikt Quarch  
Marlene Schreiber  
Prof. Dr. Meinhard Schröder  
Alireza Siadat  
Dr. Nina-Luisa Siedler  
Dr. Hans Steege  
Oliver Süme  
Dr. Thorsten Voß  
Prof. Dr. Sebastian Wündisch

### SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

### AUS DEM INHALT

#### Industrie 4.0

*Lukas*, Automatisierte Verträge durch Machine-to-Machine-Kommunikation in der Industrie 4.0

#### E-Commerce

*Hartmann/Schaaf*, Zur Inkonsistenz der Regulierung virtuellen und terrestrischen Automatenspiels

*Meyer*, Produkthaftung in der Plattformökonomie: Neue Haftungsrisiken für Online-Marktplätze?

*Lehmann/Schindler*, Die Autovervollständigungsfunktion von Suchmaschinen

*Sommer/Harloff*, Eine Prüfung mit vielen Folgefragen – Direktmarketing und E-Mail-Tracking

#### Digitaler Staat

*Bernzen*, Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der gerichtlichen Entscheidungspublikation

#### Querschnitt

*Towfigh/Fecke*, Die Digitalisierung des Rechts als Herausforderung für Arbeitsmarkt und Ausbildung

*Nadeborn*, Strafrechtliche Beratung bei unbefugtem Zugriff auf Unternehmensdaten

# 8

Heft 8  
August 2022  
Seiten 275–311  
2. Jahrgang  
Art.-Nr. 09672208



Wolters Kluwer

### Herausgeber

Dr. Jan D. Bonhage, Prof. Dr. Christoph Busch, Dr. Kuuya J. Chibanguza, Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, Prof. Dr. Matthias Knauff, Prof. Dr. Markus Köhler, Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, Dr. Benedikt Quarch, Marlene Schreiber, Prof. Dr. Meinhard Schröder, Alireza Siadat, Dr. Nina-Luisa Siedler, Dr. Hans Steege, Oliver Süme, Dr. Thorsten Voß, Prof. Dr. Sebastian Wündisch

### Schriftleitung

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)  
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M. Jur. (Göttingen)

## Inhalt 8 · 2022

ZdiW aktuell

0.2

Die Autovervollständigungsfunktion von Suchmaschinen

Impressum

0.4

Lennard Lehmann/Paulina Schindler

292

### Editorial

Digital Services Act: Wer wird zuständig für die Plattformaufsicht?

275

Prof. Dr. Christoph Busch

Eine Prüfung mit vielen Folgefragen – Direktmarketing und E-Mail-Tracking

Dr. Barbara Sommer/Paul Harloff

297

### Industrie 4.0

Automatisierte Verträge durch Machine-to-Machine-Kommunikation in der Industrie 4.0

277

Arnold J. F. Lukas, LL.M.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der gerichtlichen Entscheidungspublikation

Dr. Anna K. Bernzen

301

### E-Commerce

Zur Inkonsistenz der Regulierung virtuellen und terrestrischen Automatenspiels

283

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M./Henning Schaaf

### Querschnitt

Die Digitalisierung des Rechts als Herausforderung für Arbeitsmarkt und Ausbildung

Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh/Mike Fecke, LL.B.

305

Produkthaftung in der Plattformökonomie: Neue Haftungsrisiken für Online-Marktplätze?

287

Lennart Meyer

Strafrechtliche Beratung bei unbefugtem Zugriff auf Unternehmensdaten

Diana Nadeborn

309

Dass die Reichweite des Anonymisierungs- und Neutralisierungsgebots die Gerichte dennoch immer wieder beschäftigt, liegt nicht an der fehlenden Klarheit, Präzision oder Vorhersehbarkeit der verfassungsrechtlichen Publikationspflicht und ihrer Grenzen. Es ist vielmehr auf die Abwägung zurückzuführen, die vor einer Veröffentlichung in jedem Einzelfall getroffen werden muss und deren Ausgang naturgemäß nicht immer vorhersehbar ist. Eine solche Abwägung zwischen dem Zugangsinteresse und den Datenschutzbelangen ist aber eine Kernforderung des Art. 86 DSGVO und müsste deshalb auch im Fall einer Kodifikation der Publikationspflicht erfolgen.

### Fazit

Veröffentlichen die Gerichte ihre Entscheidungen, stellt dies eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Die Gerichte können sich hierfür aber auf ihre verfassungsrechtliche Publikationspflicht stützen. Diese Pflicht, deren Voraussetzungen und Grenzen durch die Rechtsprechung und Literatur hinreichend klar, präzise und vorhersehbar konturiert wurden, stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Entscheidungen und den Datenschutzbelangen der betroffenen Personen her. Damit genügt sie den Anforderungen des Art. 86 DSGVO, der für solche nationalen Regelungen eine Öffnungsklausel enthält.

## Querschnitt

### Überblick

# Die Digitalisierung des Rechts als Herausforderung für Arbeitsmarkt und Ausbildung

Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh/Mike Fecke, LL.B.\*

Der digitale Wandel betrifft nicht nur die Gegenstände, auf die das Recht blickt, sondern auch das Recht und die juristische Arbeit selbst. Anknüpfend an den Aufsatz in ZdiW 2022, 237 ff. widmet sich der vorliegende Beitrag den Auswirkungen der Digitalisierung auf den rechtlichen Arbeitsmarkt und ihrer Bedeutung für die juristische Ausbildung. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei die Veränderung der juristischen Wertschöpfung und der juristischen Arbeitsweise, aus denen konkrete Vorschläge für eine wirkungsvolle Anpassung der universitären Jurist:innenausbildung an die neuen Begebenheiten herausgearbeitet werden.

## I. Herausforderungen für den juristischen Arbeitsmarkt

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Anforderungen der juristischen Berufe werden häufig unter dem (weit zu verstehenden) Stichwort *Legal Tech* zusammengefasst – und entweder als Fluch oder Segen bewertet. Weitgehend unbestritten dürfte jedenfalls sein, dass das klassische Berufsbild der Anwält:in, sei es in einer Kanzlei oder einem Unternehmen, einem nachhaltigen Wandel unterworfen ist. Technischer Fortschritt macht auch vor der Anwaltschaft nicht halt.

### 1. Veränderung der juristischen Wertschöpfung

Dieser Wandel äußert sich vor allem darin, dass sich das Tätigkeitsprofil von Anwält:innen grundlegend verändert. Standardisierbare Aufgaben werden zunehmend von Software übernommen, während sich der Fokus der kernjuristischen Tätigkeit auf diejenigen Aufgaben und Bereiche konzentriert, die nicht (so einfach) standardisierbar und damit automatisierbar sind. Vor diesem Hintergrund ist bereits heute zu beobachten, wie die juristische Arbeitsweise, die fachliche Ausrichtung der unterschiedlichen Akteure auf dem Rechtsmarkt, die Formen der Zusammenarbeit (von Jurist:innen untereinander, aber auch zwischen ihnen einer- und Expert:innen aus anderen Bereichen wie Mathematik, Data Science, Informatik, Projekt und Prozessmanagement usw. andererseits) sowie die Art

und Weise der Erbringung von Rechtsdienstleistungen insgesamt fluktuieren. Eine vorstellbare Folge hiervon ist, dass es mittel- bis langfristig insgesamt weniger (Einzel-)Anwält:innen geben könnte.

So erlangen etwa in der Vertragsgestaltung durch Software-Tools erstellte Module zur Vertragsgenerierung zunehmend an Bedeutung. Wiederkehrende Vertragskonstellationen können schon heute durch entsprechende Module schneller und damit für die Mandant:innen kostengünstiger erstellt werden. Die Möglichkeiten einer »massenhaften Individualisierung« von Verträgen sind damit groß, und die juristische Arbeit allgemein wird durch die Automatisierung von Expertenwissen besser skalierbar. Ferner befähigen sog. »Low Code«- oder »No Code«-Angebote auch Expert:innen ohne Programmierkenntnisse dazu, entsprechende Module in kurzer Zeit eigenständig zu erstellen. Volljurist:innen werden also vermehrt (nur) für die abstrakte Erstellung und Aktualisierung der Module benötigt. Den konkreten Vertrag generieren kann z.B. auch eine Rechtsanwaltsgehilf:in in einer Kanzlei oder eine Sachbearbeiter:in in einem Unternehmen, die das von der Rechtsabteilung zur Verfügung gestellte Vertrags-Modul nutzt.<sup>1</sup>

Ferner ermöglichen es solche Softwareangebote wenig komplexe Fragen bereits im Rahmen des üblichen Workflows ohne

\* Emanuel V. Towfigh ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der Law School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Direktor des dortigen BRYTER Center for Digitalization & Law, Research Affiliate am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern sowie Distinguished Scholar in Residence an der Peking University School of Transnational Law. Mike Fecke LL.B. ist studentische Hilfskraft am o.g. Lehrstuhl an der EBS Law School. Die Verfasser danken Dr. Katharina Towfigh für wertvolle Ideen und Hinweise zum Manuskript.

<sup>1</sup> Vgl. auch die Entscheidung des BGH zum Vertragsdokumentengenerator »Smartlaw«, BGH 09.09.2021, I ZR 113/20, NJW 2021, 3125. Richten sich solche Angebote nicht direkt an Verbraucher:innen, sondern werden sie intern in Kanzleien oder Unternehmen eingesetzt, scheidet ein RDG-Konflikt indes von vornherein aus.

Hinzuziehung von Anwält:innen automatisiert zu entscheiden und standardisierte Prozesse wie die Prüfung von Unternehmensdaten im Rahmen einer *Due Diligence* zum Teil ohne menschliches Zutun durchzuführen.<sup>2</sup> So kann zum Beispiel automatisch vorsortiert werden, welche Rechtsfragen maschinell eindeutig beurteilt werden können und welche einer genaueren rechtlichen Prüfung durch Anwält:innen bedürfen.<sup>3</sup> Auch in Unternehmensrechtsabteilungen finden derartige Ansätze Anwendung, indem sich etwa die Beantwortung häufig gestellter juristischer Fragen, die keiner neuen juristischen Beurteilung bedürfen, automatisieren und bspw. in einen unternehmensinternen Chatbot (quasi als besonders leistungsstarkes, interaktives FAQ) integrieren lassen. Darüber hinaus können auch Anfragen mithilfe von Automationsmodulen vorbereitet, die für die juristische Beurteilung des Sachverhalts relevanten Informationen und Dokumente abgefragt, zusammengestellt und dadurch der Rechtsabteilung Aufwand erspart werden.

## 2. Auswirkungen auf Markt- und Wettbewerbsverhältnisse

All diese Neuerungen werden aber nicht nur positiv aufgenommen. Teilweise wird die Sorge geäußert, dass es zu einem ausgeprägten Wettbewerb zwischen Anwält:innen einer- und nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern (im weiteren Sinne) andererseits kommen werde. Diese Frage wurde insbesondere mit Blick auf erfolgreiche Legal Tech-Angebote im Inkasso- und Verbraucherschutzbereich schon intensiv diskutiert.<sup>4</sup> Jedenfalls im (vom Marktvolumen her wesentlich relevanten) B2B-Bereich kann von einer Konkurrenz jedoch kaum die Rede sein. Die Softwareangebote von Unternehmen wie BRYTER<sup>5</sup> oder Neota Logic<sup>6</sup> richten sich nämlich gerade an die Expert:innen in Kanzleien und Unternehmensrechtsabteilungen, die wiederum mithilfe der Software eigene Module erstellen und diese in ihre Arbeitsabläufe einbinden können. Kanzleien können entsprechende Module ferner als fertige »juristische Dienstleistungsprodukte« beliebig oft Mandant:innen zur Verfügung stellen, bspw. einen »Data Breach Assistant«, der wichtige Hinweise für den Umgang mit Datenschutzverstößen gibt und in Zweifelsfällen automatisiert eine E-Mail mit allen relevanten Informationen an die jeweilige Ansprechpartner:in in der Kanzlei verschickt. Dadurch ergeben sich neue, gut skalierbare Geschäftsmodelle, die die herkömmlichen, maßgeschneiderte Einzellösungen ausgerichteten Rechtsdienstleistungsangebote um die Komponente standardisierter »Commodities« ergänzen. Anwält:innen sind also aus Sicht dieser Software-Anbieter keine Wettbewerber, sondern Kunden. Ein gewisser, wenn auch bisher nicht besonders ausgeprägter Wettbewerb ist indes im B2C-Bereich zu beobachten, wo Inkasso- und Verbraucherschutzangebote von Akteuren wie RightNow oder Conny eine Rolle spielen.<sup>7</sup> Aus anwaltlicher Perspektive stellen solche Dienste allerdings auch eine Chance dar. Anstatt sie als Wettbewerber zu sehen, könnte man sie als neue Form der Mandantenakquise begreifen. Schließlich werben diese Legal Tech-Anbieter eine große Zahl an »Mandant:innen« ein, nehmen eine automatisierte Vorprüfung der Ansprüche vor und übermitteln die streitigen Fälle letztlich an Partnerkanzleien, welche die Ansprüche im Zweifel gerichtlich durchsetzen.<sup>8</sup> Hier bieten sich also für Kanzleien Möglichkeiten einer Zusammenarbeit.<sup>9</sup> Insgesamt ist daher zumindest auf absehbare Zeit weniger von einem ausgeprägten Wettbewerb zwischen Anwält:innen und Legal Tech-Anbietern (im weiteren Sinne), sondern eher von einem

Wettbewerb zwischen Anwält:innen, die Software und Legal Tech-Angebote nutzen einer-, und solchen, die dies nicht tun, andererseits auszugehen.

## 3. Auswirkungen auf den Personalbedarf

Viele der geschilderten Veränderungen haben vor allem Auswirkungen für die Mandant:innen. Für sie wird die Rechtsberatung kostengünstiger, wenn sich nicht mehr hochqualifiziertes juristisches Fachpersonal mit entsprechenden Stundensätzen mit allen Fragestellungen auseinandersetzt, sondern viele Aufgaben entweder z.B. an Rechtsanwaltsgehilf:innen, Sachbearbeiter:innen oder direkt an eine Software delegiert werden können.<sup>10</sup> Das bietet den Anwält:innen die Gelegenheit, sich auf die speziellen und komplexeren Fragen zu fokussieren und dort ihre ganze Kompetenz auszuspielen.

Dies zieht einen zunehmenden Bedarf an Spezialist:innen nach sich, während die Generalist:innen in der Anwaltschaft wohl an Bedeutung einbüßen werden.<sup>11</sup> Die Beratungsleistung durch Anwält:innen wird sich ferner in noch stärkerem Maße als bisher nicht mehr nur auf die rein juristischen Aspekte beschränken können, sondern ganzheitlicher werden müssen. Kanzleien werden als Dienstleister der Mandant:innen Fälle vollumfänglich begleiten und die verschiedenen beteiligten Spezialist:innen und anderen Berufsträger:innen koordinieren und einbinden. Die Bedeutung von Schnittstellen-Fähigkeiten in den juristischen Berufen wird zunehmen und der »Einheits-Jurist« an Bedeutung verlieren. Es braucht

2 Ferner zu Möglichkeiten und Grenzen beim Einsatz von Legal Tech bei internen Untersuchungen *Ohrloff/Zickert* ZdiW 2021, 232.

3 Ebenfalls beachtenswert ist die Software »Frauke«, welche am AG Frankfurt am Main i.R. eines Pilotprojekts eingesetzt werden soll, um bei den jährlich zwischen 10.000 und 15.000 Verfahren zu Fluggastrechten auf vorangegangenen Entscheidungen des AG aus vergleichbaren Fällen basierende Urteilsvorschläge zu machen, vgl. Hessenschau, Künstliche Intelligenz hilft bei Massen-Urteilen, 09.05.2022, <https://www.hessenschau.de/panorama/amtsgericht-frankfurt-kuenstliche-intelligenz-hilft-bei-massen-urteilen,amtsgericht-roboter-100.html> [28.05.2022]; zu Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer Technologien in der Justiz auch *Nink* ZdiW 2021, 200.

4 Zur Diskussion etwa die (schriftlichen) Stellungnahmen der Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. »Legal Tech Gesetz«), vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-rechtsdienstleistungsmarkt-846310> [28.05.2022]; ausf. zur parlamentarischen Debatte auch *Römermann* ZdiW 2022, 235.

5 [www.bryter.com](http://www.bryter.com). Der Automationssoftwareanbieter BRYTER und der Lehrstuhl des Verfassers *Towfigh* haben im Rahmen einer Kooperation das *BRYTER Center for Digitalization & Law* an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht geschaffen, das spezifische Aspekte der Digitalisierung des Rechts in Forschung und Lehre begleiten soll.

6 [www.neotalogic.com](http://www.neotalogic.com).

7 Dazu die Erhebungen von *Kilian* Anwbl. 2021, 608 f., wonach bisher 14 % der Rechtsanwält:innen Auswirkungen der Aktivitäten von Legal Tech-Anbietern auf ihre Mandatspraxis feststellen. Zu den Auswirkungen in den einzelnen Rechtsgebieten auch *Kilian* Anwbl. 2021, 676 f.

8 Vgl. etwa unter <https://conny.de/so-funktioniert-conny>.

9 Wie weit diese gehen kann, zeigt anschaulich das Beispiel der auf Arbeitnehmerschutz spezialisierten Kanzlei Chevalier, die die Vorteile einer Legal Tech Online-Plattform in ihr Rechtsdienstleistungsangebot integriert hat, vgl. [www.kanzlei-chevalier.de](http://www.kanzlei-chevalier.de).

10 Eine solche Software kann natürlich auch durch die Kanzlei selbst zur Verfügung gestellt werden; zur Entwicklung eigener Softwarelösungen bzw. Anpassung von Software an die eigenen Bedürfnisse betreiben einigen Kanzleien wie Allen & Overy (vgl. [https://www.allenoverly.com/en-gb/global/expertise/advanced\\_delivery/tech\\_innovation](https://www.allenoverly.com/en-gb/global/expertise/advanced_delivery/tech_innovation)) oder Freshfields (vgl. <https://www.freshfields.com/en-gb/about-us/connected-innovation/freshfields-lab/>) auch spezialisierte Hubs bzw. Labs.

11 *Kilian* NJW 2017, 3043, 3047.



Jurist:innen, die auch über fundierte Kenntnisse in weiteren Disziplinen wie Informatik, Steuerrecht, Ingenieurwesen, Statistik usw. verfügen, um mit Expert:innen aus diesen Bereichen effektiv zusammenarbeiten zu können.<sup>12</sup>

Statistik, Datenerhebung und -auswertung spielen in der juristischen Arbeit bisher nur eine untergeordnete Rolle, werden aber zukünftig verstärkt an Bedeutung gewinnen, wenn es um die verhaltenssteuernde Dimension des Rechts geht. Jurist:innen können sich diesen Entwicklungen nicht entziehen, wenn sie sich die Anschlussfähigkeit in dieser nächsten industriellen Revolution erhalten wollen.

Außerdem wird es Jurist:innen geben müssen, die sich intensiv mit künstlicher Intelligenz auseinandersetzen und ein tiefes Verständnis auch für die technischen Grundlagen sowie die ethisch-philosophischen Fragestellungen haben. Sie sind dann prädestiniert dafür, die zahlreichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit KI befriedigenden Lösungen zuzuführen, die einerseits die Besonderheiten künstlicher Intelligenz, aber auch die Maßstäbe und Wertungen des Rechtsstaates und der Rechtsordnung im Blick haben und vereinigen können.

Schließlich werden wirtschaftliches bzw. unternehmerisches Denken sowie ein gutes Verständnis für die oben geschilderten Verschiebungen im Rechtsmarkt wichtiger denn je, indem sich Kanzleien und Unternehmensrechtsabteilungen zukunftsorientiert aufstellen müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

## II. Konsequenzen für die juristische Ausbildung

Wie gesehen zeichnet sich ein umfassender Wandel des klassischen anwaltlichen Berufsbildes ab. Es bewegt sich weg von Generalist:innen, die mit der Ausbildung zum Einheitsjuristen umfassend auf eine Vielzahl verschiedener Berufsfelder vorbereitet sind, und hin zu Spezialist:innen, die schon in der Ausbildung Schlüsselfähigkeiten in speziellen Gebieten erwerben. Mittel- bis langfristig wird sich dieser Wandel auch verstärkt auf die Tätigkeitsprofile und beruflichen Anforderungen von Jurist:innen in Justiz und Verwaltung auswirken, aber wohl wiederum mit Besonderheiten. In der freien Wirtschaft ist diese Entwicklung mit einigem Vorsprung bereits heute angekommen und schreitet zügig voran. Die juristische Ausbildung muss nun dringend auf die Anforderungen der Praxis reagieren und die Studierenden bedarfsorientierter ausbilden.<sup>13,14</sup> Eine nach wie vor allein auf das Leitbild des Einheitsjuristen zugeschnittene Ausbildung geht am Bedarf vorbei. Außerdem werden Jurist:innen ersetzbarer, wenn sie als Generalist:innen tätig sind und Softwareangebote in noch stärkerem Maße dazu genutzt werden, klassische Aufgaben von Anwält:innen durch (teil-)automatisierte Prozesse unterstützen oder sogar ausführen zu lassen.<sup>15</sup> Eine bedarfsorientierte Ausbildung ist schließlich deshalb so wichtig, da auch die Zahl der Absolvent:innen mit beiden Staatsexamina seit 2000 insgesamt nicht zu- sondern abnimmt,<sup>16</sup> der Bedarf an hochqualifizierten Jurist:innen mit Digitalisierungskompetenz also hoch bleiben dürfte.

### 1. Zweispuriger Lösungsansatz

Um diesen vielschichtigen Entwicklungen angemessen zu begegnen, erscheint ein zweispuriger Ansatz angebracht: An Fachhochschulen und Universitäten gibt es zunehmend juristische Studiengänge, die nicht die Ausbildung zum Volljuristen zum Ziel haben, sondern einen Bachelor- oder Master-

abschluss anstreben. Häufig haben diese Studiengänge einen Wirtschafts-Schwerpunkt und sind für all jene interessant, die ein juristisches Arbeitsfeld neben den klassischen Berufen, die die Befähigung zum Richteramt vorsehen, suchen. Warum sollte es neben dem »Wirtschaftsjuristen« nicht auch so etwas wie »Digitaljuristen« geben? Für die sich wandelnden Anforderungen des juristischen Arbeitsmarktes wären sie ein Gewinn.<sup>17</sup> Neben einem entsprechenden Personalbedarf bei Kanzleien und Unternehmen entstehen insbesondere auch bei nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern Positionen für Legal Analysts, Legal Manager und weitere Talente, die juristischer Fähigkeiten mit Kompetenzen aus anderen Bereichen verbinden.<sup>18</sup>

### 2. Ausbildung zur Volljurist:in

Aber auch diejenigen Studierenden, die die Staatsexamina anstreben, müssen in ihrer Digitalkompetenz gestärkt werden. Hier sind die Universitäten gefragt, nicht im Sinne freiwillig zu erwerbender Zusatzqualifikationen, sondern in Form eines festen, das Studium durchziehenden Bestandteils. Die Digitalkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation der Zukunft und muss als solche auch Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung werden.<sup>19</sup>

- 12 Begrüßenswert und wichtig erscheint insofern auch die Verbesserung der Möglichkeiten zur interprofessionellen Zusammenarbeit durch die neue Regelung zur gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO im Rahmen der BRAO-Reform zum 01.08.2022, wonach jeder freie Beruf i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG sozietätsfähig wird; eingehend zur Debatte im Rahmen des Reformvorhabens auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren, vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-recht-anwalt-831772> [28.05.2022]; einen Überblick über die Neuregelungen verschafft *Kilian NJW* 2021, 2385 ff.
- 13 Vgl. dazu den vieldiskutierten FAZ-Gastbeitrag von *Tiziana Chiusi*, Der Bachelor ist ein Loser-Abschluss, <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/sinnhaftigkeit-des-bachelors-fuer-jurastudenten-18138005.html> [12.08.2022], die Erwiderung von *Katharina Boele-Woelki* und *Jonathan Schramm*, Der Bachelor ist ein wertvoller juristischer Abschluss, <https://www.faz.net/einspruch/jura-bachelor-statt-staatsexamen-debatte-juristischer-abschluss-18149228.html> [12.08.2022] sowie das Streitgespräch zwischen *Tiziana Chiusi* und *Katharina Boele-Woelki*, Streit um Jura-Bachelor: Das Duell der Professorinnen, <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/jura-bachelor-statt-staatsexamen-debatte-zwischen-professorinnen-18169957.html> [12.08.2022]. In ein studienbegleitendes LL.B.-Curriculum könnten auch Digitalisierungskompetenzen oder sogar entsprechende Schwerpunkte integriert werden; zudem würden interdisziplinäre Verknüpfungen zu anderen Fachrichtungen erleichtert.
- 14 *Kilian NJW* 2017, 3043.
- 15 *Kilian NJW* 2017, 3043, 3048; vgl. auch *ders.* Anwbl. 2021, 676, 677: Generalisten seien besonders vom Wettbewerb mit Legal Tech-Anbietern betroffen.
- 16 Vgl. die Zahl der Absolvent:innen eines Jurastudiums bei LTO Karriere, Wie viele Jura-Studierende und -Absolventen gibt es in Deutschland?, Stand 2019, <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/wieviel-jura-studierende-gibt-es-in-deutschland> [28.05.2022].
- 17 S. etwa den Vorstoß der Universität Passau mit einem LL.B. in »Legal Tech« (vgl. <https://www.uni-passau.de/en/lb-legal-tech/>), den LL.B. in »Digital Law« an der Universität Regensburg (vgl. <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/lb-digital-law/index.html>) oder den LL.M.-Studiengang »Legal Tech« ebenfalls an der Universität Regensburg (vgl. <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/buergerliches-recht/arbeitsrecht/ll-m-legal-tech/index.html>); diese Studiengänge lassen sich wahlweise mit den klassischen Staatsexamina kombinieren. Auch darüber hinaus finden sich vermehrt spezialisierte Studiengänge, etwa mit Fokus auf IT und Recht, sowohl als Bachelor als auch als Master.
- 18 Zu diesem Bedarf auch *Hartung, JURTECH: JURSTUDY*, Thesenpapier 3: Rechtsgewährung der Zukunft – Juristinnen und Juristen der Zukunft, These 18, 2022, <https://beteiligung.nrw.de/portal/justiz/beteiligung/the-men/1000660/1001274> [28.05.2022].
- 19 *Omlor/Meister ZRP* 2021, 59, 60.

### a) Rechtsfragen der Digitalisierung

Dies kann gelingen, indem die mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen – etwa orientiert an den im ersten Teil des Beitrags<sup>20</sup> geschilderten aktuell wohl wichtigsten Entwicklungen – in die Pflichtfächer, aber auch in die Schwerpunktbereiche Eingang finden.<sup>21</sup> Darüber hinaus erscheint es aufgrund der zahlreichen neuen rechtlichen sowie auch ethisch-philosophischen Fragen begrüßenswert, den Blick der Studierenden neben der Rechtsanwendung auch für eine Perspektive »de lege ferenda« zu weiten. So wird es ihnen ermöglicht, das Recht und damit die gesellschaftliche Entwicklung inmitten der Digitalisierung aktiv mitzugestalten.<sup>22</sup>

Als erste juristische Fakultät hat daher die EBS Law School bereits 2019 den Schwerpunktbereich »Recht & Digitalisierung« eingeführt, wobei mittlerweile auch weitere Fakultäten einen vergleichbaren Ausbildungsschwerpunkt anbieten.<sup>23</sup> Die Digitalkompetenz wird damit examensrelevant und hat einen Stellenwert wie andere grundständige juristische Bereiche. In diesem Rahmen werden neben den spezifischen juristischen Inhalten in Workshops auch praktische Fertigkeiten sowie ein wirtschaftliches Verständnis für die Möglichkeiten der Nutzung von Software sowie neuer Legal Tech-Angebote im Rechtsmarkt vermittelt.

### b) Moderne Lehrmethoden

Bei den Inhalten darf man allerdings nicht stehenbleiben: Auch die Lehrmethoden müssen dem digitalen Zeitalter angepasst werden. Ein entsprechender Wunsch der Studierenden und Referendar:innen wurde bereits bei der »Digital Study 2019« – also auch schon vor der Pandemie – deutlich.<sup>24</sup> Dieses Thema hat durch die Pandemie noch an Relevanz hinzugewonnen, wobei auf den im Zuge der Online-Lehre vielerorts eingesetzten Lehrvideos sowie den in diesem Rahmen gesammelten Erfahrungswerten aufgebaut werden kann. Für eine Kombination aus Online- und Präsenzlehre sind insbesondere Blended Learning-Konzepte sehr vielversprechend.<sup>25</sup>

### c) Außercurriculare Angebote

Daneben sollte auch das außercurriculare Angebot der Fakultäten die Herausforderungen der Digitalisierung in den Blick nehmen. Hier können vor allem Berührungspunkte mit anderen Disziplinen gefördert werden, etwa durch gemeinsame Workshops, Gastvorlesungen usw. Nicht jede Jurist:in muss programmieren können, aber so wie solide Englischkenntnisse für die Praxis heute unverzichtbar sind, können Grundkenntnisse im Programmieren wertvolle Synergieeffekte zwischen Anwalt:innen und Legal Tech generieren. Entsprechende Angebote können auch über studentische Organisationen wie etwa recode.law oder eLegal erfolgen, die schon seit längerem beeindruckende Veranstaltungen und Projekte organisieren und viel Unterstützung aus der Legal Tech-Szene erfahren.

### d) Praktische Erfahrungen

Für Digitalisierungskompetenz ist ferner das Sammeln praktischer Erfahrung unerlässlich. Daher ist der Vorschlag begrüßenswert, einen Monat des Pflichtpraktikums während des Jurastudiums auf die Förderung der Digitalisierungskompetenz zu verwenden sowie Legal Tech als festen Bestandteil ins Referendariat zu integrieren.<sup>26</sup>

### e) Internationale Bezüge

Eine zukunftsfähige Jurist:innenausbildung muss schließlich auch die wachsende Internationalisierung in den Blick

nehmen. Die globalen Akteure der digitalen Welt brauchen global denkende Jurist:innen. Die Universitäten sollten ihre Studiengänge so ausgestalten, dass Auslandsaufenthalte nicht nur möglich, sondern im Idealfall verpflichtend sind. Es sollten jedenfalls möglichst keine Hürden bestehen, das Studium für einen Auslandsaufenthalt auszusetzen. Ferner sind neben einer fundierten juristischen Methodenlehre Lehrangebote zur Schaffung von Grundkenntnissen in den Bereichen Rechtsvergleichung, der Betrachtung des Rechts im Mehrebenensystem und auch im Bereich IPR essentiell.<sup>27</sup>

### III. Zusammenfassung und Ausblick

Der digitale Wandel ist nicht etwa abgeschlossen, sondern befindet sich nach wie vor in vollem Gange. Neue technologische Möglichkeiten und Geschäftsmodelle werden weiterhin zahlreiche Rechtsfragen aufwerfen und die juristische Wertschöpfung sowie das Recht selbst verändern. Insoweit scheint derzeit nur eins gewiss: Heutige Studienanfänger:innen werden in eine völlig neue Arbeitswelt eintreten und es mit zahlreichen rechtlichen Frage- und Problemstellungen zu tun bekommen, auf die sie das derzeitige Jurastudium nicht ausreichend vorbereitet. Daher muss auch die juristische Ausbildung aufmerksam und flexibel werden, um zukünftige Generationen an Jurist:innen so gut wie möglich auf die Herausforderungen von morgen vorzubereiten. Hierzu ist die Vermittlung von Digitalkompetenzen unerlässlich. Die vorstehend skizzierten Ideen können als Ausgangspunkt und die im ersten Teil des Beitrags<sup>28</sup> überblicksartig dargestellten Entwicklungen und rechtlichen Fragestellungen als Orientierungshilfe bei der Implementierung entsprechender Ansätze in die Jurist:innenausbildung dienen. Auch wenn dieser Beitrag dabei primär auf das Berufsbild der Anwalt:in abstellt, sind diese Kompetenzen für die übrigen juristischen Berufsfelder wie etwa für eine Tätigkeit in der Justiz ebenfalls von großer Bedeutung. In der freien Wirtschaft schreitet Wandel lediglich schneller voran.

20 ZdiW 2022, 237–242.

21 Omlor/Meister ZRP 2021, 59, 60.

22 Breidenbach NJW 2020, 2862, 2863.

23 Vgl. etwa die einschlägigen, ebenfalls fachsäulenübergreifenden Schwerpunktbereichs-Angebote an den Universitäten Bielefeld (s. <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/schrader/spb9-innovation-digitalis/>), Marburg, Osnabrück (s. [https://www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/schwerpunktbereiche/schwerpunkt\\_digital\\_law\\_ab\\_sose\\_21.html](https://www.jura.uni-osnabrueck.de/studium/schwerpunktbereiche/schwerpunkt_digital_law_ab_sose_21.html)) und Trier (s. <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-v/personen/professuren/raue/schwerpunktbereich-8>). Darüber hinaus werden an einigen Universitäten Unterswerpunkte oder Seminare zu spezifischen Fragestellungen im Schnittbereich von Recht und Digitalisierung angeboten.

24 Spektorl/Yuan NJW 2020, 1043, 1045; zur jährlich aktuell erscheinenden Digital Study vgl. <https://digital-study.de>.

25 Dazu ausf. Towfigh/Keesen/Ulrich ZDRW 2022, Heft 1, im Erscheinen. Erwähnenswert ist auch die Ermöglichung elektronischer Klausuren nach dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2154), vgl. BT-Drucks. 19/30503, S. 22. Zu aktuellen Forderungen nach Reformen des Jurastudiums allgemein s.a. <https://iurreform.de>.

26 Omlor/Meister ZRP 2021, 59, 60.

27 Breidenbach NJW 2020, 2862, 2864 f.

28 ZdiW 2022, 237–242.